

1952	Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1952	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
15. 2. 52	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen	117
15. 2. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz)	118
14. 2. 52	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 in der Bundesfassung	120
14. 2. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	120

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 5. Februar 1952, ist verkündet: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Fernmeldevertrag Atlantic City 1947.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen.

Vom 15. Februar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 — Rentenaufbesserungsgesetz — (Bundesgesetzbl. I S. 379) wird wie folgt geändert:

1. a) Hinter § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Frist in Ausnahmefällen verlängern.“
b) § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
2. § 5 erhält folgenden Absatz 4:
„(4) Zinsbeträge für eine Rentenausgleichsforderung, die der Schuldner an das Versicherungsunternehmen erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlen sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Rentenausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Versicherungsunternehmen vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.“
3. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die Rentenausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundes-schuldbuch eingetragen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 4 ist die Eintragung auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen zu berichtigen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetz-

blatt I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinn-gemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht aus-gereicht werden.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Rentenausgleichsforderungen dürfen nur von Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie von Gebietskörperschaften und nur zum Nennwert erworben und veräußert werden. Erwirbt der Schuldner eine im Schuldbuch eingetragene oder noch nicht eingetragene Rentenausgleichsforderung, so erlischt sie dadurch nicht.

(2) Eine Regelung der Tilgung der Rentenausgleichsforderungen durch Bundesgesetz bleibt vor-behalten.“

5. Hinter § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

(1) Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes be-schließt. Das Gesetz ist in Berlin mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. soweit in diesem Gesetz auf Vorschrif-ten über die Neuordnung des Geld-wesens Bezug genommen ist, treten in Berlin an deren Stelle die dort geltenden entsprechenden Vorschriften;
2. für die Anwendung des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Tag seines Inkrafttretens in Berlin;
3. die Zinsen auf die Rentenausgleichsfor-derungen für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1951 sind am ersten Werk-

- tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin zu zahlen;
4. die Berechnung der Prämienreserve nach § 5 Abs. 2 ist binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin vorzunehmen.

(2) Versicherungsunternehmen, die außer der im Bundesgebiet aufzustellenden Umstellungsrechnung auf Grund der in Berlin geltenden Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens eine weitere Umstellungsrechnung aufstellen, haben die in § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Berechnung innerhalb der in Absatz 1 Nummer 4 vorgeschriebenen Frist gesondert für den von dieser Umstellungsrechnung erfaßten Bestand von Renten- und Pensionsversicherungen aufzustellen; sie haben den sich ergebenden Betrag in der Bilanz gesondert auszuweisen. Diese Berechnung ist von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, die die in Berlin aufzustellende Umstellungsrechnung zu bestätigen hat."

Artikel II

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen den Wortlaut des Rentenaufbesserungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphen-

folge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 15. Februar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz).

Vom 15. Februar 1952.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 117) wird nachstehend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen der Wortlaut des Gesetzes über Leistungen aus

vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 15. Februar 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz)

in der Fassung vom 15. Februar 1952.

§ 1

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen, die nach § 24 des Umstellungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen umgestellt worden sind, hat, wenn nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen waren, der Versicherer

in Höhe der ersten siebenzig Reichsmark der ge-

schuldeten Monatsrente für jede Reichsmark in Höhe des siebenzig Reichsmark übersteigenden Betrages bis einschließlich einhundert Reichsmark für je zwei Reichsmark und in Höhe des einhundert Reichsmark übersteigenden Betrages für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen. Auf Renten- oder Pensionsleistungen, die für andere Zeiträume als einen Monat berechnet sind, findet dies entsprechend Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis durch Urteil oder Prozeßvergleich anderweitig festgesetzt worden sind.

§ 2

(1) An Stelle der nach dem 31. März 1951 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 hat der Versicherer, wenn nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten noch zu zahlen waren, mindestens die in § 1 Abs. 1 festgesetzten Beträge zu zahlen, sofern sich nicht aus dem Umstellungsgesetz und den Durchführungsverordnungen dazu ein höherer Betrag ergibt.

(2) Bei Renten mit steigenden Anwartschaften gilt Absatz 1 für die Leistungen aus der bis zum 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaft. Steigerungen nach diesem Zeitpunkt werden mit einer Deutschen Mark für je eine Reichsmark umgerechnet.

§ 3

(1) Aus § 1 und § 2 sich ergebende Nachzahlungen auf Leistungen nach dem 31. März 1951 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

(2) Rückforderungen wegen der vor Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Versicherungsleistungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Wird ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiger Rechtsstreit für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 5

(1) In Höhe des Betrages, um den sich die nach den Grundsätzen für die Umstellungsrechnung ermittelte Prämienreserve zum 1. April 1951 infolge der Anwendung der §§ 1 und 2 erhöht, werden den Versicherungsunternehmen Rentenausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Die Rentenausgleichsforderungen gelten als am 1. April 1951 entstanden und sind von diesem Tage ab zu dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1951, zu zahlen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den in Absatz 1 bezeichneten Betrag zu berechnen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Frist in Ausnahmefällen verlängern. Die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die bestätigte Berechnung ist zu berichtigen, wenn sich die Prämienreserve infolge einer Berichtigung der Umstellungsrechnung ändert.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann die Anwendung eines vereinfachten Berechnungsverfahrens genehmigen.

(4) Zinsbeträge für eine Rentenausgleichsforderung, die der Schuldner an das Versicherungsunternehmen erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlen sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen. Zinsbeträge für eine Rentenausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Ver-

sicherungsunternehmen vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 6

(1) Die Rentenausgleichsforderungen sind Schuldbuchforderungen. Sie werden auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 4 ist die Eintragung auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen zu berichtigen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen nicht ausgereicht werden.

§ 7

(1) Rentenausgleichsforderungen dürfen nur von Geldinsituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie von Gebietskörperschaften und nur zum Nennwert erworben und veräußert werden. Erwirbt der Schuldner eine im Schuldbuch eingetragene oder noch nicht eingetragene Rentenausgleichsforderung, so erlischt sie dadurch nicht.

(2) Eine Regelung der Tilgung der Rentenausgleichsforderungen durch Bundesgesetz bleibt vorbehalten.

§ 8

(1) Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt. Das Gesetz ist in Berlin mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten in Berlin an deren Stelle die dort geltenden, entsprechenden Vorschriften;
2. für die Anwendung des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 gilt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Tag seines Inkrafttretens in Berlin;
3. die Zinsen auf die Rentenausgleichsforderungen für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1951 sind am ersten Werktag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin zu zahlen;
4. die Berechnung der Prämienreserve nach § 5 Abs. 2 ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Berlin vorzunehmen.

(2) Versicherungsunternehmen, die außer der im Bundesgebiet aufzustellenden Umstellungsrechnung auf Grund der in Berlin geltenden Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens eine weitere Umstellungsrechnung aufstellen, haben die in § 5 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Berechnung innerhalb der in Absatz 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Frist gesondert für den von dieser Umstellungsrechnung erfaßten Bestand von Renten- und Pensionsversicherungen aufzustellen; sie haben den sich ergebenden Betrag in der Bilanz gesondert auszuweisen. Diese Berechnung ist von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, die die in Berlin aufzustellende Umstellungsrechnung zu bestätigen hat.

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937
in der Bundesfassung.**

Vom 14. Februar 1952.

Auf Grund des § 120 der Reichsdienststrafordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) wird verordnet:

I

Die Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 733, 748) wird im Hinblick auf das Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wie folgt geändert:

1. Die Worte „Dienststrafgericht“, „Dienststrafkammer“ und „Dienststrafhof“ werden durch die Worte „Bundesdienststrafgericht“, „Bundesdienststrafkammer“ und „Bundesdienststrafhof“ ersetzt.
2. Die Durchführungsvorschriften zu den §§ 32 bis 40 werden wie folgt geändert:
 - a) in Nummer 3 entfallen die Worte „hauptamtlich ernannten“;

- b) in Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „nicht hauptamtlichen“ gestrichen und die Worte „Ernennungsliste“ und „ernannt“ durch die Worte „Beisitzerliste“ und „bestellt“ ersetzt;
- c) in Nummer 4 Satz 1, zweiter Halbsatz, in Nummer 6 und in Nummer 8 werden die Worte „Mitglieder“ und „Mitglied“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt;
- d) Nummer 7 entfällt;
- e) in Nummer 8 werden vor „zustehen“ die Worte eingefügt „und des Artikels VI des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 189)“.

II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1951 in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 14. Februar 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 2. bis 4. März 1952 und in der Zeit vom 9. bis 11. März 1952 in Köln stattfindende „Kölner Frühjahrsmesse 1952“;

2. die in der Zeit vom 21. bis 24. März 1952 in Köln stattfindende „Möbelmesse“;
3. die in der Zeit vom 25. April bis 5. Mai 1952 in Mainz stattfindende „Süddeutsche Hotel- und Gaststätten-Fachausstellung“;
4. die in der Zeit vom 26. April bis 4. Mai 1952 in Köln stattfindende „Internationale Photo- und Kino-Ausstellung PHOTOKINA 1952“;
5. die in der Zeit vom 14. bis 29. Juni 1952 in Essen stattfindende DVS Fachschau 1952 „Schweißen und Schneiden“.

Bonn, den 14. Februar 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler